

BVE 26 2015.RRGR.228

Abänderungsantrag

Version 3

9. September 2015, 09.00 Uhr / AO

Grossratsbeschluss betreffend die Verfassungsinitiative "Keine Vergiftung unserer Böden durch Erdgasförderung (Stopp-Fracking-Initiative)"

Trüssel (glp)

Gegenvorschlag zur Initiative „Keine Vergiftung unserer Böden durch Erdgasförderung (Stopp Fracking-Initiative)“

(Verbot in Gesetz anstelle in Verfassung)

~~Das Bergregalgesetz vom 18. Juni 2003 (BRG) ist wie folgt zu ändern:~~

~~Art 4a (neu)~~

~~Keine Konzession wird erteilt für die Förderung von Kohlenwasserstoffen, insbesondere Erdöl und Erdgas, aus nicht konventionellen Lagerstätten.~~

Trüssel (glp)

I.

Das Bergregalgesetz vom 18. Juni 2003 (BRG) wird wie folgt geändert:

Art. 4a Verbot der Förderung von Kohlewasserstoffen

~~Das Aufsuchen und der Abbau von Kohlenwasserstoffen, insbesondere Erdöl und Erdgas, aus nicht-konventionellen Lagerstätten sind verboten.~~

Art. 4a Fracking-Verbot

Das Gewinnen und das Fördern von Kohlenwasserstoffen, insbesondere Erdöl und Erdgas, aus nicht-konventionellen Lagerstätten sind verboten.

Art. 32 Abs. 1 Bst. c. in anderer Weise gesetzlichen Verboten oder gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt.

II.

Diese Änderung tritt mit dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist, im Falle einer Volksabstimmung mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

